

Studienreglement 2006
für den Master-Studiengang
Management, Technologie und Ökonomie
Departement Management, Technologie und Ökonomie

vom 5. Juli 2006¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 12
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs	13 – 24
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	25 – 28
4. Kapitel: Leistungskontrollen	29 – 38
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	39 – 43
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	44 – 47
Anhang	

Ausgabe: **23.05.2019 – 6**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-MTEC vom 30.09.2009, 26.02.2015, 11.05.2017 und 23.05.2019 sowie mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2010 und 16.11.2010. Die vorliegende Reglementsausgabe (23.05.2019 – 6) ersetzt die vorangehende Ausgabe (11.05.2017 – 5).

Studienreglement 2006 für den Master-Studiengang Management, Technologie und Ökonomie Departement Management, Technologie und Ökonomie

vom 5. Juli 2006 (Stand am 23. Mai 2019)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Management, Technologie und Ökonomie der ETH Zürich (D-MTEC) das Master-Diplom in Management, Technologie und Ökonomie erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-MTEC.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Management, Technologie und Ökonomie (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Management, Technologie und Ökonomie
(Abgekürzter Titel: MSc ETH MTEC).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Management, Technology, and Economics
(Abgekürzter Titel: MSc ETH MTEC).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „MSc ETH“ geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und
Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechts-
erlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der
ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH
Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-MTEC legt die Lerneinheiten für den Studiengang in jedem Semester im
Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in
Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen
Ausführungsbestimmungen⁶ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 5 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf
Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüg-
lichen Weisungen⁷ der Rektorin/des Rektors.

Art. 6 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen
vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind,
werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hoch-
schule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

³ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die am
selben Datum aufgehobene Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL
ETHZ). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ SR **414.131.52**, RSETHZ 310.5

Die Zulassungsverordnung ETH Zürich ist am 01.01.2011 in Kraft getreten und ersetzt die am selben
Datum aufgehobene Zulassungsverordnung ETHZ vom 10.09.2002. Diese Änderung ist im ganzen
Erlass berücksichtigt.

⁵ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 7 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁸ der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

Art. 8 Kreditpunkte

Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

Art. 9 Berechnungsgrundlage

¹ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 10 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-MTEC ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 11 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 12 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-MTEC erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Gliederung

Art. 13 Ausbildungsangebot

¹ Im Studiengang, der auf einer breiten technischen und/oder naturwissenschaftlichen Grundausbildung aufbaut, erwerben die Studierenden interdisziplinäre Kompetenzen in den in Abs. 2 aufgeführten Kompetenzbereichen. Diese interdisziplinären Kompetenzen, ergänzt durch eine Spezialisierung in einem Fachgebiet, befähigen die Absolventen und Absolventinnen, im Berufsleben als selbständige Problemlöser und in Führungsfunktionen tätig zu sein.

² Die Kompetenzbereiche:

- a. Unternehmens- und Personalführung
(*General Management and Human Resources Management*);
- b. Strategie, Märkte und Technologie⁹
(*Strategy, Markets and Technology*);
- c. Informationsmanagement und operationelle Führung
(*Information Management and Operations Management*);
- d. quantitative und qualitative Methoden zur Lösung komplexer Probleme
(*Quantitative and Qualitative Methods for Solving Complex Problems*);
- e. Mikro- und Makroökonomie
(*Micro and Macroeconomics*);
- f. finanzielle Führung
(*Financial Management*).

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-MTEC vom 11.05.2017, in Kraft seit Herbstsemester (HS) 2018. Gültig für Studierende, die ab HS 2018 in diesen Studiengang eintreten. (*Umbenennung des Kompetenzbereichs; die neue Bezeichnung «Strategie, Märkte und Technologie» ersetzt die bisherige Bezeichnung «Strategie, Technologie- und Innovationsmanagement».*)

³ Auf Grund der für die Zulassung zum Master-Studium erforderlichen technischen und/oder naturwissenschaftlichen Grundausbildung und der technikhnen Vermittlung von Management- und Ökonomiewissen, umfasst der im Studiengang MTEC erworbene Ausbildungsstand das in Studiengängen im Wirtschaftsingenieurwesen erworbene Wissen.

Art. 14 Studienbeginn

Das Master-Studium kann sowohl im Herbst als auch im Frühjahr begonnen werden. Der Regelbeginn ist im Herbst.

Art. 15 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 39 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet. Es gibt keine Mindeststudiendauer.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um ein ganzes Jahr bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 16 Gliederung, Studienablauf

¹ Der Studiengang gliedert sich in die in Art. 13 aufgeführten Kompetenzbereiche, die je mehrere Lerneinheiten (Kernfächer) umfassen.

² Um den Erwerb der erforderlichen Kernkompetenzen sicher zu stellen, müssen die Studierenden in der Regel Kernfächer aus allen Kompetenzbereichen absolvieren. Darüber hinaus erwerben sie im Rahmen eines individuell zusammengestellten Vertiefungsprogramms vertiefte Kenntnisse in einem Fachgebiet (Spezialisierung). Jede Studentin/jeder Student stellt ihr/sein Vertiefungsprogramm gemeinsam mit einer Tutorin/einem Tutor zusammen.

³ Die Einzelheiten über das Belegen der Kernfächer und über das individuelle Vertiefungsprogramm, einschliesslich Tutorsystem, sind in Art. 22 und 23 geregelt.

Art. 17 Wegleitung

Das D-MTEC erstellt eine Wegleitung zum Studiengang, die eine Übersicht über die Einzelheiten des Studiums enthält.

Art. 18⁽¹⁰⁾ Übertritt vom MAS MTEC/BWI der ETH Zürich

¹ Im MAS MTEC/BWI der ETH Zürich (MAS MTEC) eingeschriebene Studierende können in den vorliegenden Studiengang (MSc MTEC) übertreten bzw. eintreten, sofern sie die Zulassungsbedingungen erfüllen. Der Übertritt bzw. Eintritt erfolgt über das reguläre Bewerbungs- und Zulassungsverfahren.

² Im Rahmen des MAS MTEC erworbene KP können für das Master-Diplom MTEC (MSc MTEC) angerechnet werden, wenn:

- a. die entsprechenden Lerneinheiten auch zum Curriculum des MSc MTEC gehören;
- b. zwischen dem Erwerb der KP und dem Beginn des Master-Studiums (MSc MTEC) nicht mehr als fünf Jahre liegen; und
- c. die KP nicht bereits für einen früheren Studienabschluss angerechnet worden sind.

³ Die Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt über einen Transfer von KP, d.h. die im MAS MTEC absolvierten Lerneinheiten, die erzielten Noten sowie die entsprechenden KP werden im Zeugnis des MSc MTEC aufgeführt.

⁴ Erfolgt ein Übertritt bzw. Eintritt in den MSc MTEC mit einem abgeschlossenen MAS MTEC, so können keine zum MAS MTEC gehörenden KP für den MSc MTEC angerechnet werden.

Art. 19⁽¹¹⁾ Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können im Rahmen von Mobilität KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Es können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 1^{bis} und 1^{ter}.

^{1bis}⁽¹²⁾ Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-MTEC vom 30.09.2009, in Kraft seit 01.02.2010. Gültig für Übertritte bzw. Eintritte auf Herbstsemester 2010 oder später.

¹¹ Präzisierte Fassung vom 30.09.2009.

¹² Eingefügt auf Grund der am 24.08.2012 erlassenen Weisung der Rektorin/des Rektors über die Mobilität (Outgoings).

^{1ter} ⁽¹³⁾ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

² Folgende KP gelten nicht als Mobilitäts-KP:

- a. KP aus Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum Curriculum des Master-Studiengangs MTEC gehören;
- b. die KP für die Master-Arbeit, da die verantwortliche Leitung einer Arbeit stets bei einer Professorin/einem Professor des D-MTEC liegt (vgl. Art. 38 Abs. 2);
- c. die KP für das Industriepraktikum.

³ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Tutorin/dem Tutor schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁴ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁴⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁵⁾ des Rektors/der Rektorin.

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 20 Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Anzahl KP ist in Art. 39 festgelegt.

- a. Kernfächer;
- b. Wahlfächer;
- c. Ergänzungsfächer;
- d. Industriepraktikum;
- e. Master-Arbeit.

² Das D-MTEC ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

¹³ Eingefügt auf Grund der am 24.08.2012 erlassenen Weisung der Rektorin/des Rektors über die Mobilität (Outgoings).

¹⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 21 Übersicht über die Kategorien

¹ **Kernfächer:** Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse über die in Art. 13 aufgeführten Kompetenzbereiche und sind von zentraler Bedeutung. Die Einzelheiten über das Belegen der Kernfächer sind in Art. 22 und 23, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen in Art. 36 geregelt.

² **Wahlfächer:** Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung der im vorangehenden Bachelor-Studium und in den Kernfächern des Master-Studiums erworbenen Kenntnisse. Die Einzelheiten über das Belegen der Wahlfächer sind in Art. 23, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen in Art. 36 geregelt.

³ **Ergänzungsfächer:** Sie dienen der Vertiefung der im Bachelor-Studium erworbenen technischen und/oder naturwissenschaftlichen Kenntnisse, um nach Abschluss des Master-Studiums in diesen Bereichen erweiterte Kenntnisse ausweisen zu können. Die Einzelheiten über das Belegen der Ergänzungsfächer sind in Art. 24, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen in Art. 36 geregelt.

⁴ **Industriepraktikum:** Die in einem Industriepraktikum durch eigene praktische Tätigkeit und Anschauung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen bilden eine wesentliche Ergänzung zum Studium am D-MTEC. Weitere Einzelheiten sind in Art. 37 geregelt.

⁵ **Master-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Studiengangs. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger, strukturierter und wissenschaftlicher Tätigkeit nachweisen. Die Einzelheiten sind in Art. 38 geregelt.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Kompetenzbereiche, für das individuelle Vertiefungsprogramm und für die Ergänzungsfächer

Art. 22 Kompetenzbereiche, Kernfächer

¹ Die in Art. 13 aufgeführten Kompetenzbereiche umfassen je mehrere Lerneinheiten (Kernfächer). Die Zuordnung der Kernfächer zu den einzelnen Kompetenzbereichen wird vom D-MTEC in separaten Richtlinien festgelegt. Inhaltliche Angaben über die Kompetenzbereiche sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Für das Master-Diplom müssen in den Kernfächern insgesamt mindestens 42 KP erworben werden. Im Weiteren gilt:

- a.⁽¹⁶⁾ Es muss in jedem Kompetenzbereich eine minimal erforderliche Anzahl KP erworben werden. Die entsprechenden Angaben werden vom D-MTEC in separaten Richtlinien (Rahmenstudienplan) festgelegt. Die in diesen Richtlinien festgelegte Mindestanzahl KP kann in der Summe höher sein als 42, jedoch nicht kleiner als 42.

¹⁶ Präzisierte Fassung vom 6.11.2008.

- b. Wenn in einem Kompetenzbereich die erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreicht werden kann, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.
- c. Weitere KP in den Kernfächern werden im Rahmen des individuellen Vertiefungsprogramms nach Massgabe von Art. 23 erworben.
- d. Studierende, welche die in einem Kompetenzbereich minimal erforderlichen Kenntnisse bzw. KP bereits in einem vorangegangenen (Bachelor-)Studium erworben haben, müssen entweder weitere Kernfächer aus diesem Kompetenzbereich absolvieren oder in anderen Kompetenzbereichen mehr als die minimal erforderliche Anzahl KP erwerben. Davon betroffene Studierende legen die zu belegenden Kernfächer gemeinsam mit der Tutorin/dem Tutor im individuellen Vertiefungsprogramm fest. Eine Reduktion der in den Kernfächern minimal erforderlichen Anzahl KP ist ausgeschlossen.
- e. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen nach Bst. a – d obliegt dem D-MTEC.

Art. 23 Individuelles Vertiefungsprogramm, Tutorensystem

¹ Im Rahmen des Master-Studiums müssen in einem Fachgebiet vertiefte Kenntnisse erworben werden (Spezialisierung).

² Jeder Student/jede Studentin wählt im Laufe des ersten Semesters des Master-Studiums aus der Professorenschaft des D-MTEC einer Professorin/eines Professors als Tutorin/Tutor. Diese/dieser legt in Absprache mit der Studentin/dem Studenten ein individuelles Vertiefungsprogramm fest, das aus einer Kombination von Kern- und Wahlfächern besteht.

³ Ein Master-Studium ohne Tutorin/Tutor ist ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Tutorin/einen bestimmten Tutor.

⁴ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Gesuch hin einen Wechsel der Tutorin/des Tutors bewilligen. Ein Wechsel ist nur auf Beginn eines Semesters möglich. Bei Uneinigkeit zwischen der Studiendirektorin/dem Studiendirektor und der betroffenen Studentin/dem betroffenen Studenten entscheidet die Rektorin/der Rektor.

Art. 24⁽¹⁷⁾ Ergänzungsfächer

Die Studentin/der Student wählt in Absprache mit der Tutorin/dem Tutor die zu belegenden Ergänzungsfächer. Die Studienadministration des Studiengangs prüft und bestätigt die Wahl.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-MTEC vom 23.05.2019, in Kraft seit Herbstsemester (HS) 2019. Gültig für Studierende, die ab HS 2019 in diesen Studiengang eintreten.

3. Kapitel:⁽¹⁸⁾ **Zulassung zum Master-Studiengang**

Art. 25 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Maschineningenieurwissenschaften, in Elektrotechnik und Informationstechnologie oder in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung voraus.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 26 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften oder Elektrotechnik und Informationstechnologie immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Master-Studiengang MTEC einschreiben (Anmeldung).

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss des D-MTEC prüft die Kandidatinnen und Kandidaten nach Abs. 2 auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

Art. 27... *aufgehoben*

Art. 28... *aufgehoben*

¹⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2010; gültig für Eintritte ab Herbstsemester 2011. Die Revision des Kapitels „Zulassung zum Master-Studiengang“ erfolgte aufgrund der Neuformulierung des im Anhang definierten Anforderungsprofils des Studiengangs. Die Artikel 25 und 26 wurden revidiert, die Artikel 27 und 28 aufgehoben.

4. Kapitel: **Leistungskontrollen**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**⁽¹⁹⁾

Art. 29 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 30 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 31 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²⁰⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²¹⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen universitären Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 32 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²²⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²³⁾ der Rektorin/des Rektors;

¹⁹ Die Anpassungen in diesem Abschnitt erfolgen auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

²⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen universitären Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 33...⁽²⁴⁾

Art. 34 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über das Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 35 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽²⁵⁾.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 36 Kernfächer, Wahlfächer, Ergänzungsfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der drei Kategorien „Kernfächer“, „Wahlfächer“ und „Ergänzungsfächer“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich bzw. die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

²⁴ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010.

²⁵ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 37 Industriepraktikum

¹ Das Industriepraktikum wird in einem Unternehmen absolviert und dauert mindestens zehn Wochen. Es kann vor oder während des Master-Studiums sowie in der Schweiz oder im Ausland absolviert werden.

² Die Studierenden haben dafür zu sorgen, dass das Unternehmen, in welchem sie das Industriepraktikum absolvieren, eine Praktikumsbestätigung ausstellt.

³ Das Industriepraktikum wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung erfolgt durch die in Abs. 2 erwähnte Praktikumsbestätigung.

⁴ Ein nicht beständenes Industriepraktikum kann nur einmal wiederholt werden.

⁵ Weitere Einzelheiten zum Industriepraktikum sind in separaten Richtlinien des D-MTEC geregelt.

Art. 38 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang vollständig erfüllt hat;
- c. das Industriepraktikum nach Art. 37 absolviert und die entsprechenden KP erworben hat; und
- d.⁽²⁶⁾ die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten erfolgreich abgeschlossen hat.

² Die Master-Arbeit steht unter der Leitung der Tutorin/des Tutors und behandelt in der Regel ein Thema aus Gebieten des gewählten Vertiefungsprogramms. Sie kann an der ETH Zürich, in einem Unternehmen oder – in Ausnahmefällen und mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Tutorin/des Tutors – an einer anderen universitären Hochschule ausgeführt werden.

³ Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt sechs Monate (Vollzeitstudium). Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁴ Die Tutorin/der Tutor definiert die Aufgabenstellung und legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest. Die Leistung wird mit einer Note bewertet.

⁵ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

²⁶ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-MTEC vom 26.02.2015. Die Bestimmung gilt für Studierende, die ab Frühjahrssemester 2015 in den Studiengang eintreten.

⁶ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Tutorin/einem anderen Tutor ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 39⁽²⁷⁾ Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben. Bei den Angaben für die Kern-, Wahl- und Ergänzungsfächer handelt es sich um die jeweils minimal erforderliche Anzahl KP. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 4 geregelt:

- | | |
|-------------------------------|--|
| a. Kernfächer | mindestens 42 KP (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. a) |
| b. Wahlfächer | mindestens 10 KP |
| c. Ergänzungsfächer | mindestens 12 KP |
| d. Industrie-Praktikum | 6 KP |
| e. Master-Arbeit | 30 KP |

² Für das Master-Diplom können maximal 30 Mobilitäts-KP nach Massgabe von Art. 19 angerechnet werden.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁴ Studienleistungen, die vor Eintritt ins Master-Studium erbracht worden sind, können für den Master-Abschluss nicht angerechnet werden. Es gelten folgende Ausnahmen:

- An der ETH Zürich erworbene KP können in den Kategorien „Kernfächer“, „Wahlfächer“ oder „Ergänzungsfächer“ (Abs. 1 Bst. a – c) angerechnet werden, sofern diese KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind.
- Industriepraktika oder gleichwertige Leistungen können in der Kategorie „Industrie-Praktikum“ (Abs. 1 Bst. d) angerechnet werden.
- Für KP, die im Rahmen des MAS MTEC erworben worden sind, gelten die besonderen Bestimmungen nach Art. 18.
- Über die Anrechnung von KP nach Bst. a–c entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-MTEC vom 30.09.2009, in Kraft seit 01.02.2010. Gültig für Eintritte bzw. Übertritte auf Herbstsemester 2010 oder später.

Art. 40 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der besonderen Bestimmungen nach Art. 22 – 24 und der in Art. 39 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 39 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 39 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.⁽²⁸⁾

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 41 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 42 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel aller im Antrag aufgeführten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten (*die Note der Master-Arbeit hat demgemäss das Gewicht 30*);
- c.⁽²⁹⁾ auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:
 1. allfällige Zulassungsaufgaben, und
 2. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽³⁰⁾ der Rektorin/des Rektors.

³ Das D-MTEC erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

²⁸ Der zweite Satz wurde angepasst auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

²⁹ Die Anpassungen in Bst. c erfolgen auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

³⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 43 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽³¹⁾ geregelt

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 44 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 39 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽³²⁾; *oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 45 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 45^{bis} Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 46...⁽³³⁾

³¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³² Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrollen, eine individuelle Terminauflagen und die maximal zulässige Studiendauer.

³³ Aufgehoben (Art. 46 enthielt Übergangsbestimmungen, die aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr benötigt werden).

Art. 47 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 2006/07 in Kraft.

² Es gilt für die ab Wintersemester 2006/07 in diesen Studiengang eintretenden Studierenden.

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Hafen
Der Delegierte: Bretscher

Anhang

zum Studienreglement 2006 für den
Master-Studiengang Management, Technologie und Ökonomie (MTEC)

vom 31. August 2010 (Stand am 1. September 2019)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.

Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Anhang legt die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Management, Technologie und Ökonomie (MTEC) fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010¹ und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium².

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie

- 2.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie oder an der ETH Zürich in einem der beiden Bachelor-Studiengänge eingeschrieben
- 2.2 Bachelor-Diplom der ETH Lausanne in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie
- 2.3 Bachelor-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie einer ausländischen Universität

¹ SR 414.131.52

² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen ingenieurwissenschaftlichen oder in einer naturwissenschaftlichen Studienrichtung

- 3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Eintritt ins Master-Studium

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Fristen und Bedingungen für Leistungskontrollen

1 Anforderungsprofil

Das Ziel des Master-Studiengangs MTEC (nachfolgend „Studiengang“) ist es, Studierende auszubilden, die zusätzlich zu ihrer Qualifikation in den Ingenieur- oder Naturwissenschaften eine Ausbildung in Management, Technologie und Ökonomie erhalten.

Grundsatz

Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS³ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie; *oder*
- b. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen ingenieurwissenschaftlichen oder in einer naturwissenschaftlichen Studienrichtung, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

³ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Management, Technologie und Ökonomie setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Physik und Informatik voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau gleichwertig sein müssen zu denjenigen, die in den Bachelor-Studiengängen Maschineningenieurwissenschaften oder Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das nachstehend in Abs. 5 aufgeführte **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **54 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die in den ETH-Bachelor-Studiengängen Maschineningenieurwissenschaften oder Elektrotechnik und Informationstechnologie vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen von Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten sind in den Ziffern 2.3 und 3.1 dieses Anhangs geregelt.

⁵ Das **fachliche Anforderungsprofil** gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (14 KP)

Teil 1 umfasst 14 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Analysis, Linearer Algebra, Informatik und Statistik.

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (40 KP)

Teil 2 umfasst 40 KP und beinhaltet folgende fachspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Herkunftsstudiengang:

Teil 2a: Kandidatinnen und Kandidaten mit **ingenieurwissenschaftlicher Vorbildung:** 40 KP in Gebieten wie (*in alphabetischer Reihenfolge*)

- Baustatik
- Chemie
- Fluiddynamik
- Hydraulik
- Mechanik
- Physik
- Regelungstechnik
- Signal- und Systemtheorie
- Thermodynamik
- Verfahrenstechnik
- Werkstoffe

Teil 2b: Kandidatinnen und Kandidaten mit **naturwissenschaftlicher Vorbildung:** 40 KP im Bereich des Verstehens, Beschreibens und Modellierens chemischer, physikalischer und biologischer Prozesse (*in alphabetischer Reihenfolge*)

- Biologie
- Chemie
- Numerik, Algorithmen, Informatik, Differentialgleichungen
- Ökologie
- Physik

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁴) nachgewiesen werden.

³ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der Akademischen Dienste der ETH Zürich veröffentlicht.

⁴ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR).

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie

2.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie oder an der ETH Zürich in einem der beiden Bachelor-Studiengänge eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Ein Bachelor-Diplom der ETH Zürich in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

Eintritt ins Master-Studium

² Studierende der ETH-Bachelor-Studiengänge Maschineningenieurwissenschaften sowie Elektrotechnik und Informationstechnologie können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁵ ermöglicht. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4 entfällt. Im Weiteren gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Bachelor-Diplom der ETH Lausanne in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie

Auflagenfreie Zulassung

¹ Ein Bachelor-Diplom oder ein mindestens gleichwertiger Studienabschluss der ETH Lausanne in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

² Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

Eintritt ins Master-Studium

³ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium abgeschlossen haben.

⁵ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Maschineningenieurwissenschaften → MSc Maschineningenieurwissenschaften).

2.3 Bachelor-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Maschineningenieurwissenschaften oder in Elektrotechnik und Informationstechnologie einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn

- a. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs nicht erfüllt werden; *oder*
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils stammen; *oder*
 - 2) mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen (vgl. Ziffer 1.2 dieses Anhangs).

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium abgeschlossen haben.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen ingenieurwissenschaftlichen oder in einer naturwissenschaftlichen Studienrichtung

3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben

¹ Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch Kandidatinnen und Kandidaten zum Studiengang zugelassen werden, die:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer naturwissenschaftlichen oder in einer anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung als Maschineningenieurwissenschaften oder Elektrotechnik und Informationstechnologie besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich in einem anderen Bachelor-Studiengang als Maschineningenieurwissenschaften oder Elektrotechnik und Informationstechnologie eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils stammen; *oder*
 - 2) mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen (vgl. Ziffer 1.2 dieses Anhangs).

3.2 Eintritt ins Master-Studium

¹ Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (*ohne Maschinen-ingenieurwissenschaften und ohne Elektrotechnik und Informationstechnologie*) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁶ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium abgeschlossen haben.

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten – ausgenommen die an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden der Bachelor-Studiengänge Maschineningenieurwissenschaften sowie Elektrotechnik und Informationstechnologie – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich (www.admission.ethz.ch) publiziert.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

⁶ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik → MSc Physik).

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; *oder*
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Aufgabengebiete vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen sind nachfolgend in Ziffer 5.2 festgelegt.

5.2 Fristen und Bedingungen für Leistungskontrollen

¹ Kandidatinnen und Kandidaten müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens einhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.